



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0152

öffentlich

Einrichtung einer zentralen Ausgabestelle für Schutzmasken durch die Stadt Beckum – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.04.2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
12.05.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspektes des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 30.04.2020 beantragt, dass eine zentrale Ausgabestelle für Schutzmasken durch die Stadt Beckum eingerichtet wird (siehe Anlage zur Vorlage). Die Fraktion geht in ihrem Antrag davon aus, dass viele Einrichtungen in Beckum „derzeit einen immens hohen Bedarf an Schutzmasken“ hätten. Durch Schaffung einer zentralen Ausgabestelle durch die Stadt Beckum könne – so die antragstellende Fraktion – der Aufwand der betroffenen Einrichtungen, insbesondere der Einrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen, für Recherche, Preisvergleiche, Mindestabgabemengen et cetera entfallen. Mögliche Preisvorteile, aufgrund der Steigerung der Bestellmengen durch die gebündelte Beschaffung durch die Stadt Beckum, könnten an die Einrichtungen weitergegeben werden. Die Abgabe der Schutzmasken solle zum „Selbstkostenpreis“ erfolgen.

3 verschiedene Maskentypen sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- Alltags-/Stoffmasken – mehrmals zu verwenden,
- Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) – einmal zu verwenden,
- Filtering Face Piece-Masken, Schutzklasse 2 oder 3 (FFP 2/3-Masken) – einmal zu verwenden.

Die ersten beiden genannten Maskentypen können getragen werden, um einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen. Mindestens FFP 2-Masken sollen nach den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bei Kontakt und Behandlung von Patientinnen beziehungsweise Patienten mit einer Infektion durch das Coronavirus SARS-CoV-2 getragen werden.

Da seitens der antragsstellenden Fraktion von einem derzeit „immensen hohen Bedarf“ ausgegangen wird, kann angenommen werden, dass die Fraktion eine zentrale Ausgabestelle für OP-Masken beziehungsweise FFP 2/3-Masken und nicht für Alltags-/Stoffmasken schaffen möchte. Insbesondere Alltags-/Stoffmasken sind mehrfach tragbar, ein immenser Bedarf, insbesondere der benannten Einrichtungen, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Das bekannte Angebot für Alltags-/Stoffmasken in Beckum wird auf der Internetseite www.beckum-bringt.de durch die Verwaltung gebündelt. Einen vollständigen Marktüberblick, insbesondere über das Angebot an OP-Masken und FFP 2/3-Masken, kann und will dieses Internetangebot jedoch nicht schaffen. Bekannt ist ferner, dass große Lebensmittelmarkt- und Drogeriemarktfilialisten planen, Alltags-/Stoffmasken zu veräußern. Der Fachbereich Jugend und Soziales hält ferner für bedürftige Personen ein Angebot an derartigen Masken vor und hat in den letzten Tagen bereits circa 300 Masken aus den Beständen des DRK-Ortsverbandes unter anderem an Nutzerinnen beziehungsweise Nutzer der Tafelausgaben Beckum und Neubeckum verteilt.

Seit Beginn der Arbeit im Stab für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Beckum erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Soziales im Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ein enger und kontinuierlicher Austausch mit den Einrichtungen, insbesondere für Senioren und Menschen mit Behinderungen, im Stadtgebiet. Besonders im Fokus dieser Kontakte stehen der Bedarf und die Ausstattung der Einrichtungen mit Schutzmaterial. Ein akuter und nicht über den Markt zu deckender Bedarf an Schutzmasken oder anderem Schutzmaterial ist aus diesen Kontakten nicht bekannt. Vielmehr haben die Einrichtungen die individuellen Hygienekonzepte nach Kenntnis der Verwaltung mittlerweile angepasst und sind über ihre (Verbund-)Einkaufsstellen ausreichend versorgt. Den Einrichtungen wurde angeboten, im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt Beckum bei Beschaffungsengpässen und akuten Bedarfen helfen zu wollen. Ein inhaltsgleiches Angebot existiert nach Kenntnis der Verwaltung durch den Kreis Warendorf. In Anspruch genommen wurde das Angebot der Stadt Beckum bislang lediglich vom St. Joseph-Heim in Neubeckum.

Aus eigenen Marktrecherchen ist der Verwaltung bekannt, dass die anfängliche Marktknappheit von OP-Masken und FFP 2/3-Masken derzeit nicht mehr besteht. Allerdings ist ein nach oben verschobener Marktpreis zu beobachten, der nicht durch die Stadt Beckum korrigiert werden kann und auch ausweislich des Antrages auch nicht korrigiert werden soll („Selbstkostenpreis“).

Die Schaffung einer Ausgabestelle für Masken durch die Stadt Beckum entbindet die einzelnen Einrichtungen nach Einschätzung der Verwaltung, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Marktverfügbarkeit der hier in Rede stehenden Schutzmasken, nicht von der Verpflichtung, weiterhin eine eigene Markt- und Preisrecherche durchzuführen. Durchaus vorstellbar ist, dass zum jeweiligen Bedarfszeitpunkt neben dem Angebot der Stadt Beckum günstigere Gelegenheiten am Markt existieren.

Ferner dürfte ein Handel mit Schutzmasken, wie hier beantragt, eine unzulässige wirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum darstellen, da die Erlaubnisvoraussetzungen des § 107 Absatz 1 GO NRW nicht erfüllt sein dürften.

Insbesondere dürfte angenommen werden, dass andere Unternehmen (hier: „der Markt“) den öffentlichen Zweck (hier: „Versorgung mit Schutzmasken“) besser und wirtschaftlicher erfüllen könnten. Eine Privilegierung nach § 107 Absatz 2 GO NRW (nicht-wirtschaftliche Tätigkeit) dürfte jedenfalls nicht gegeben sein; insbesondere, da keine gesetzliche Verpflichtung für eine derartige Einrichtung gegeben ist.

Weitere Fragen in diesem Zusammenhang ergeben sich aus dem Produkthaftungs- beziehungsweise Gewährleistungsrecht. Diese Rechtsfragen erfordern eine vertiefende Beurteilung, die nicht im Vorfeld einer Grundsatzentscheidung durch die politischen Gremien erarbeitet werden kann.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.04.2020